



Ressourceneffizienzbeiträge nach Artikel 76 Landwirtschaftsgesetz (LwG) (Stand 1. Juni 2015)

Anforderungen für die Einreichung von Vor- schlägen neuer Massnahmen

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck.....	3
2	Zielsetzung der Ressourceneffizienzbeiträge (REB)	3
3	Schnittstellen zu anderen agrarpolitischen Instrumenten	3
4	Konkretisierung des Gesetzestextes (Art. 76 LwG)	4
5	Antragstellung für eine neue Massnahme	5
	Anhang 1: Antragsformular.....	7
	Anhang 2: Prozess bei der Beurteilung neuer Ressourceneffizienzmassnahmen	9
	Anhang 3: Kriterienraster zur Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahmen	10

1 Zweck

Das Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) bietet mit Artikel 76 die Möglichkeit, die nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie einen effizienten Einsatz von Produktionsmitteln mit Beiträgen zu unterstützen. Die Gesetzesgrundlage beauftragt den Bundesrat, die konkreten Massnahmen in der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) zu verankern.

Dieses Dokument erläutert den seit 1. Januar 2014 geltenden Artikel 76 LwG und definiert die Voraussetzungen und den Prozess für die mögliche Aufnahme einer neuen Ressourceneffizienzmassnahme in die DZV. Die Ausführungen dienen den Akteuren als Hilfestellung bei der Eingabe für neue Ressourceneffizienzmassnahmen und schaffen Transparenz bezüglich der Kriterien nach denen ein Antrag beurteilt wird.

2 Zielsetzung der Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

- Die Ressourceneffizienzbeiträge sollen eine breitflächige Einführung von zielführenden Techniken oder betrieblichen Verfahren, welche in erster Linie ressourcenschonende Wirkung haben, unterstützen.
- Es werden Massnahmen gefördert, die basierend auf wissenschaftlichen Grundlagen einen Beitrag zur effizienteren oder nachhaltigeren Nutzung der Ressourcen und der Produktionsmittel leisten.
- Die Massnahmen müssen praxistauglich und umsetzbar sein.
- Die Massnahmen werden befristet gefördert und es soll gewährleistet sein, dass die erzielte positive Wirkung nach Ablauf der Förderung, unter Miteinbezug der gewonnenen Erfahrungen, weitergeführt wird.

3 Schnittstellen zu anderen agrarpolitischen Instrumenten

Die Gesetzgebung im Agrarbereich sieht verschiedene Massnahmen mit verwandter Zielsetzung vor. Die nachfolgenden Beschreibungen geben eine Übersicht und helfen mögliche Massnahmen den entsprechenden Instrumenten zuzuordnen. Thematische Schnittstellen bestehen zu den Beiträgen für die Strukturverbesserung, den Ressourcenprogrammen und den Produktionssystembeiträgen.

Strukturverbesserungsbeiträge für Landwirtschaftliche Gebäude (5. Titel LwG):

Der Zweck der Strukturverbesserungsbeiträge im Bereich Hochbau liegt bei der Verbesserung der Betriebsgrundlagen, der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum und bei der Umsetzung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele.

Strukturverbesserungsbeiträge werden für einzelbetriebliche und für gemeinschaftliche Massnahmen gewährt. Es sind einmalige und projektbezogene Beiträge.

Ressourcenprogramm (Art. 77a und 77b LwG):

Mit Ressourcenprogrammen können innovative Massnahmen unterstützt werden, deren Wirksamkeit nachgewiesen ist, deren Praxistauglichkeit jedoch, bezogen auf eine Region oder eine Branche, in einem breiteren Umfeld getestet werden soll. In Form einer Starthilfe können „Bottom-up Projekte“ während 6 Jahren unterstützt werden. Es ist möglich, dass Massnahmen, die sich in einem Ressourcenprogramm bewährt haben, anschliessend als Ressourceneffizienzbeiträge in die Direktzahlungsverordnung aufgenommen werden.

Produktionssystembeiträge (Art. 75 LwG):

Mit Produktionssystembeiträgen (PSB) werden sowohl in der gesamtbetrieblichen Ausgestaltung (Bio) als auch in der teilbetrieblichen Ausgestaltung (Extensio, GMF, Tierwohl) Massnahmen gefördert, wel-

che den Umweltzustand oder das Tierwohl verbessern. Im Gegensatz zu den Ressourceneffizienzbeiträgen welche punktuelle und zeitlich befristete Massnahmen verfolgen, haben Produktionssystembeiträge einen umfassenderen Anspruch.

Untenstehende Tabelle zeigt systematisch die Schnittstellen zwischen diesen vier Instrumenten auf.

	Strukturverbesserung (Hochbau)	Ressourcenprojekte	Ressourceneffizienzbeiträge	Produktionssystembeiträge
Gesuchsteller	Einzelbetrieb	Trägerschaft	Branche / Kantone	nicht definiert
Unterstützungstyp	Projektbezogen	Projektbezogen	Direktzahlung	Direktzahlung
Perimeter	Einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche Massnahmen	Regional / Branche	National	National
Zeitliche Limitierung	Einmaliger Beitrag	Ja	Ja	Nein
Unterstützung baulicher Massnahmen	Ja	Möglich Nur Kleinere, die nicht unter die Bestimmung der Strukturverbesserung fallen	Nein	Nein
Unterstützung mobiler Einrichtungen (Maschinen / Geräte)	Ja (nur gemeinschaftlich)	Möglich	Ja	Nein
Unterstützung der Bewirtschaftung pro Hektarleistung oder GVE	Nein	Möglich	Ja	Ja
Honorierung betrieblicher Verfahren	Nein	Möglich	Ja	Ja
Test-Charakter der Massnahme	Nein	Ja	Nein	Nein

Tabelle 1: Schnittstellen und Abgrenzung von Instrumenten mit verwandter Zielsetzung.

4 Konkretisierung des Gesetzestextes (Art. 76 LwG)

¹ Zur **Förderung der nachhaltigen Nutzung** von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur **Verbesserung der Effizienz** beim Einsatz von **Produktionsmitteln** werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.

Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft:

Ressourceneffizienzbeiträge haben die dauerhafte Verbesserung der nachhaltigen Nutzung der Ressourcen zum Ziel. Im Fokus steht dabei eine Verbesserung bezüglich der ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeit. Die Massnahme soll eine Verbesserung im Vergleich zum aktuellen Stand der Praxis erzielen. Bei der Beurteilung einer Massnahme werden neben der angestrebten Verbesserung auch allfällige Zielkonflikte berücksichtigt.

Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln:

Bei der Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln führt ein geringerer Input an Produktionsmitteln zu einem mindestens gleich grossen Output an Ertrag.

Im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge zählen die Futter-, Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Geräte und Maschinen zu den Produktionsmitteln. Der effizientere Einsatz der Arbeitskraft sowie bauliche Massnahmen werden nicht über Ressourceneffizienzbeiträge abgegolten.

² Die Beiträge werden für Massnahmen zur Einführung von ressourcenschonenden **Techniken** oder **betrieblichen Verfahren** gewährt. Sie sind zeitlich befristet.

Unter Technik sind im engeren Sinne Gegenstände wie Maschinen oder Geräte zu verstehen. Die Interpretation des Begriffs Technik wird hier aber weiter gefasst und bezieht sich zusätzlich auf agronomische Produktionsverfahren (Art und Weise des Vorgehens bei der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten).

Unter betrieblichen Verfahren sind alle auf dem Landwirtschaftsbetrieb umgesetzten Prozesse zu verstehen. Diese müssen über die gute landwirtschaftliche Praxis hinausgehen.

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gefördert werden. Die Beiträge werden gewährt, wenn:

a. die **Wirksamkeit** der Massnahme **erwiesen** ist;

Die Wirksamkeit der Massnahme ist dann erwiesen, wenn dies durch Forschungsergebnisse belegt oder durch breit abgestützte Expertenmeinungen erhärtet ist.

b. die Massnahme nach Ablauf der Förderung **weitergeführt** wird;

Die Weiterführung kann, unter Einbezug der gewonnenen Erfahrungen, beispielsweise über eine gesetzliche Auflage oder die Aufnahme in den ÖLN, in Form eines Direktzahlungsinstrumentes (z.B. als Teil eines Produktionssystems zeitlich unbefristet) oder aufgrund betriebswirtschaftlicher Überlegungen (z.B. bei der Anwendung von getätigten Investitionen) erfolgen.

c. die Massnahme für die Landwirtschaftsbetriebe in absehbarer Zeit **wirtschaftlich tragbar** ist.

Die Massnahme wird zur Förderung aufgenommen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie während der Förderungsdauer die wirtschaftliche Tragbarkeit erreichen wird.

Der Beitrag entspricht einer Initialfinanzierung, welche die Hürde der Anschaffungskosten zu überwinden hilft, so dass die Anwendung der ressourcenschonenden Massnahme zum Normalfall und damit zum Stand der Technik wird.

Wenn eine Massnahme nach der Förderung durch die REB zur gesetzlichen Auflage wird, muss sie selbsttragend sein.

5 Antragstellung für eine neue Massnahme

Antragsteller, welche die Aufnahme einer neuen Massnahme in die DZV beantragen möchten, richten eine schriftliche Anfrage an das BLW. Berechtig zur Antragsstellung sind alle interessierten Akteure. Um das Vorgehen zu vereinfachen, stellt das BLW ein Formular (Anhang 1) zur Verfügung, welches vom Antragsteller auszufüllen ist. Dieses beinhaltet Informationen zur Wirksamkeit und Ausgestaltung der Massnahmen.

Das BLW beurteilt die Anträge, in Zusammenarbeit mit der Forschung, den kantonalen Vollzugsbehörden und der Praxis. Es stützt sich dabei auf ein Kriterienraster (siehe Anhang 3).

Dem Antragsteller wird eine kurze schriftliche Beurteilung seiner eingereichten Massnahme zugestellt und mitgeteilt, ob die Massnahme einer vertieften Prüfung unterzogen wird (siehe Anhang 2). Diese Erstbeurteilung des Antrages erfolgt innerhalb eines halben Jahres.

Ressourceneffizienzbeiträge: Anforderungen für die Einreichung von Vorschlägen neuer Massnahmen

Für eine vertiefte Prüfung der Anträge ist für die Bearbeitungszeit inklusive Verordnungsprozess und Bundesratsbeschluss mindestens 24 Monate einzurechnen.

Ob eine Ressourceneffizienzmassnahme neu in die Direktzahlungsverordnung aufgenommen wird, entscheidet letztendlich der Bundesrat.

Anhang 1: Antragsformular

Antrag zur Prüfung einer neuen Ressourceneffizienzmassnahme gemäss Art. 76 LwG

Ressourceneffizienzmassnahme	
Antragsteller/in Name(n) / Institution(en) / Bereich	
Verantwortliche Person Name und Erreichbarkeit	

Notwendige Angaben:

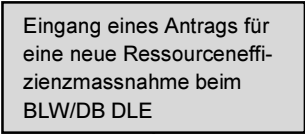
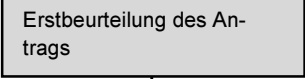
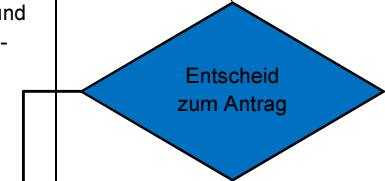

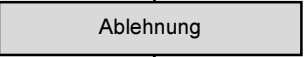
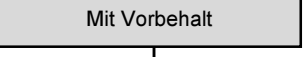
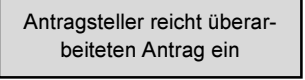
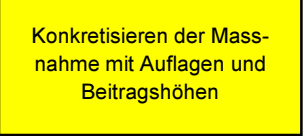
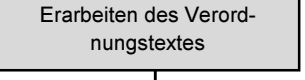
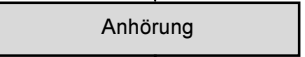
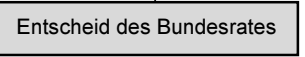
Kurzbeschreibung der Massnahme: max. 1'500 Zeichen (mit Leerzeichen)
Wirksamkeit: Führt die Massnahme zu einer Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft oder zu einem Effizienzgewinn bei den Produktionsmitteln? Sind Forschungsergebnisse vorhanden? Angaben zu Publikationen. Generiert die Massnahme Zielkonflikte? max. 3'000 Zeichen (mit Leerzeichen)
Erbrachte Leistung des Landwirtschaftsbetriebes: Geht die Ressourceneffizienzmassnahme über die Forderungen der Gesetzgebung und des ÖLN und über die gute landwirtschaftliche Praxis hinaus? Wenn ja in welcher Form? max. 1'500 Zeichen (mit Leerzeichen)

Optionale Angaben:
Beibehaltung der Wirkung/Weiterführung/wirtschaftliche Tragbarkeit: Wie könnte die erzielte Wirkung nach Ablauf der Beitragsgewährung aufrechterhalten werden? Wie wird die Weiterführung der Massnahme auf dem Landwirtschaftsbetrieb gewährleistet? Wie wird die betriebswirtschaftliche Situation aufgrund der Massnahmenumsetzung (wirtschaftliche Tragbarkeit) beurteilt? max. 3'000 Zeichen (mit Leerzeichen)
Ausgestaltung der Massnahme: Formulieren Sie erste Vorschläge zur Konkretisierung der Massnahme in der Direktzahlungsverordnung. Welche Beitragshöhen könnten unter welchen Voraussetzungen und Auflagen sinnvoll gewährt werden und warum? max. 3'000 Zeichen (mit Leerzeichen)
Vollzug/Kontrolle/Praxistauglichkeit: Ist die Massnahme vollziehbar bzw. kontrollierbar? Wie grosse Beteiligung an der Massnahme wird erwartet? max. 3'000 Zeichen (mit Leerzeichen)

Ort: Datum:

Unterschrift Antragsteller :

Anhang 2: Prozess bei der Beurteilung neuer Ressourceneffizienzmassnahmen

Input	Ablauf	Beschreibung	Output
Eingang eines Antrags beim BLW			Eingangsbestätigung
Erstbeurteilung des Antrags		Erstbeurteilung des eingegangenen Antrages durch das BLW in Zusammenarbeit mit Experten anhand der gesetzlichen Grundlagen.	Ausgefülltes Kriterienraster Zusammengefasste Ergebnisse der Abklärungen
Entscheidfindung und Information des Antragstellers			
		Aufnahme: Die Massnahme wird in den Prozess einer vertieften Prüfung aufgenommen.	Schreiben an Antragsteller
		Ablehnung: Der Antrag wird keiner vertieften Prüfung unterzogen.	
		Mit Vorbehalt: Antrag geht an die Antragsteller zurück zur Überarbeitung.	
			
Ausgestaltung der Massnahme		Zusammenarbeit mit Experten	Vorschlag für einen Verordnungstext
Rechtliche Vorgaben: DZV und Weisungen		Arbeiten mit Expertengruppe, Schreiben des Verordnungstextes	
		Anhörung, Ämterkonsultation	
			DZV aktualisiert Weisungen vorhanden

Anhang 3: Kriterienraster zur Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahmen

Das Kriterienraster dient dem BLW zur Beurteilung einer Massnahme. Der Entscheid der Geschäftsleitung zur Aufnahme oder Ablehnung einer Massnahme kann jedoch auch aufgrund weiterer Rahmenbedingungen erfolgen.

Zahlenwert	Bedeutung
3	vollständig erfüllt
2	weitgehend erfüllt
1	knapp erfüllt
0	nicht erfüllt

Kriterium 1:	Wirkung der Massnahme:	3	2	1	0
<i>Indikator a:</i>	<i>Die Ressourceneffizienzmassnahme führt zu einer Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft. Die Wirkung ist durch Forschungsergebnisse oder breit abgestützte Expertenaussagen belegt.</i>				
<i>Indikator b:</i>	<i>Die Ressourceneffizienzmassnahme führt zu einem Effizienzgewinn beim Einsatz von Produktionsmitteln. Die quantitative Reduktion ist feststellbar und durch Forschungsergebnisse oder breit abgestützte Expertenaussagen belegt.</i>				
Bewertung:					

Für die Erfüllung des Kriteriums 1 ist ein Wert von 3 bei a oder bei b zwingend.

Kriterium 2:	Ausschluss von Zielkonflikten	3	2	1	0
<i>Indikator a:</i>	<i>Die Ressourceneffizienzmassnahme führt zu keiner Verschlechterung bei der Nutzung einer anderen Ressource.</i>				
<i>Indikator b:</i>	<i>Die Ressourceneffizienzmassnahme führt nicht zu einem Effizienzverlust beim Einsatz von Produktionsmitteln.</i>				
<i>Indikator c:</i>	<i>Die Massnahme hat keine Verringerung der Produktion zur Folge.</i>				
<i>Indikator d:</i>	<i>Weitere Zielkonflikte.</i>				
Bewertung:					

Für die Erfüllung des Kriteriums 2 gibt es keine Mindestvorgaben.

Ressourceneffizienzbeiträge: Anforderungen für die Einreichung von Vorschlägen neuer Massnahmen

Kriterium 3:	Schnittstelle zu anderen agrarpolitischen Instrumenten und gesetzlichen Grundlagen	3	2	1	0
Indikator a:	<i>Die Ressourceneffizienzmassnahme geht über die Forderungen der Umweltgesetzgebung hinaus.</i>				
Indikator b:	<i>Die Ressourceneffizienzmassnahme geht über den ÖLN hinaus.</i>				
Indikator c:	<i>Die Ressourceneffizienzmassnahme geht über die gute landwirtschaftliche Praxis hinaus.</i>				
Indikator d:	<i>Die Massnahme hat nicht baulichen Charakter.</i>				
Bewertung:					

Für die Erfüllung des Kriteriums 3 ist bei allen Indikatoren ein Wert von 3 zwingend.

Kriterium 4:	Vollzug/Kontrolle/Umsetzbarkeit/Praxistauglichkeit	3	2	1	0
Indikator a:	<i>Die Praxistauglichkeit der Massnahme ist erprobt.</i>				
Indikator b:	<i>Die Massnahme stösst in der Praxis auf Akzeptanz.</i>				
Indikator d:	<i>Die Massnahme ist kontrollierbar.</i>				
Bewertung:					

Für die Erfüllung des Kriteriums 4 gibt es keine Mindestvorgaben.

Kriterium 5:	Beibehaltung der Wirkung/Weiterführung/wirtschaftliche Tragbarkeit	3	2	1	0
Indikator a:	<i>Eine zeitliche Befristung ist sinnvoll, da davon ausgegangen werden kann, dass nach Ablauf der Frist die Massnahme auch ohne REB weitergeführt und damit die erzielte Wirkung beibehalten wird.</i>				
Indikator b:	<i>Nach einer ersten Unterstützung über die Beiträge erfolgt eine für die Betriebe wirtschaftlich tragbare Weiterführung der Massnahme.</i>				
Bewertung:					

Für die Erfüllung des Kriteriums 5 gibt es keine Mindestvorgaben.

Allgemeine Bemerkungen